



DLaxV
DEUTSCHER LACROSSE VERBAND e.V.
GERMAN LACROSSE ASSOCIATION

SCHIEDSRICHTERORDNUNG



Inhalt

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Schiedsrichterkommission	3
§ 3	Schiedsrichterpflichten der Vereine	5
§ 4	Schiedsrichterbekleidung und -ausrüstung.....	8
§ 5	Vereinswechsel der Schiedsrichter	10
§ 6	Schiedsrichter - Pflichten und Aufgaben.....	10
§ 7	Schiedsrichter - Lizenzen	12
§ 8	Leistungsnachweis	16
§ 9	Schiedsrichter Aus- und Fortbildung.....	16
§ 10	Finanzierung des Schiedsrichterwesens	18
§ 11	Aufwandsentschädigung	18
§ 12	Strafen	19
§ 13	Ordnungsgelder	22



§ 1 Allgemeines

1. Das Schiedsrichterwesen ist Teil des Spielbetriebs des Deutschen Lacrosse Verbandes e.V. (DLaxV) und trägt wesentlich dazu bei, das Ansehen und die Entwicklung des Lacrosse-Sports in Deutschland positiv zu beeinflussen.
2. Die Durchführung eines regelgerechten Spielbetriebs erfordert, dass geeignete und gut ausgebildete Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen (im Folgenden wird zur Vereinfachung lediglich die männliche Form verwendet) in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.
3. Die Durchführung aller mit dem Schiedsrichterwesen verbundenen Aufgaben obliegt der DLaxV-Schiedsrichterkommission, welcher der Leitende Herrenschiedsrichter und die Leitende Damenschiedsrichterin des DLaxV vorstehen.
4. Die DLaxV-Schiedsrichterkommission hat den Vorstand des DLaxV am Saisonende über ihre Tätigkeit zu informieren und ist nur der Mitgliedervollversammlung (MVV) des DLaxV rechenschaftspflichtig.
5. Über das Budget der DLaxV-Schiedsrichterkommission entscheidet vor jeder Saison der Finanzwart des DLaxV auf Basis eines von den Leitenden Schiedsrichtern des DLaxV erstellten Bedarfsplans. Sollten während der laufenden Saison weitere Gelder benötigt werden, entscheidet der Vorstand des DLaxV über die Bereitstellung der Gelder.
6. Der Regelungsbereich der Schiedsrichterordnung (im Folgenden SrO genannt) erstreckt sich ausdrücklich auf alle Ligaspiele und Turniere aller beim DLaxV gemeldeten Vereine.
7. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass auch bei Turnieren die Bezahlung i.S.d. DLaxV-Abgabenordnung (AO) und Versorgung der teilnehmenden Schiedsrichter gemäß SrO sicherzustellen ist und durch den Veranstalter zu erfolgen hat.

§ 2 Schiedsrichterkommission

1. Die DLaxV-Schiedsrichterkommission ist ein Gremium bestehend aus:
 - a) Einem Repräsentanten (genannt: Schiedsrichterobmann / -frau) für jede der jeweiligen DLaxV Herren-Regionen Nord, Ost, Süd, West und ihren jeweiligen Ligen, jährlich von den Vereinen der jeweiligen Region bis zum 15. August eines jeden Jahres gewählt.
 - b) Einem Repräsentanten (genannt: Schiedsrichterobmann/-frau) für jede der



- jeweiligen DLaxV Damen-Regionen Nord, Ost, Süd, West und ihren jeweiligen Ligen, jährlich von den Vereinen der jeweiligen Region bis zum 15. August eines jeden Jahres gewählt.
- c) Dem Leitenden Herrenschiedsrichter des DLaxV, gewählt durch die Repräsentanten der Ligen bis zum 31. August eines jeden Jahres.
 - d) Der Leitenden Damenschiedsrichterin des DLaxV, gewählt durch die Repräsentanten der Ligen bis zum 31. August eines jeden Jahres.
 - e) (gestrichen per 31.12.2013)
 - f) Dem Repräsentanten der Junioren und U19 Herrenligen (genannt: Schiedsrichterobmann/-frau Junioren), gewählt durch die restliche DLaxV-Schiedsrichterkommission bis zum 31. August eines jeden Jahres.
 - g) Dem Repräsentanten der Juniorinnenligen (genannt: Schiedsrichterobmann/-frau Juniorinnen), gewählt durch die restliche DLaxV-Schiedsrichterkommission bis zum 31. August eines jeden Jahres.
2. Jeder von den o.g. Personen hat ein Stimmrecht in allen Angelegenheiten bezüglich des Lacrosseschiedsrichterwesens. Dieses Stimmrecht ist nicht typenspezifisch, d.h. es wird hier nicht z.B. zwischen Damen-, Herren-, Feld- oder Boxlacrosse unterschieden. Im Falle einer Stimmgleichheit bei einer Abstimmung entscheidet jedoch – abhängig von dem Bereich – die Stimme des Leitenden Herrenschiedsrichters oder der Leitenden Damenschiedsrichterin des DLaxV.
3. Zu den Aufgaben der DLaxV-Schiedsrichterkommission gehören insbesondere (aber nicht ausschließlich):
- die ständige Regelinterpretation sowie ggf. die Verabschiedung von Erläuterungen oder Änderungen des internationalen Regelwerkes
 - die Erstellung ergänzender Regelwerke (beispielsweise für die Jugend, Kleinfeld oder "Box"-Lacrosse)
 - die Beratung des Vorstandes des DLaxV hinsichtlich des Abstimmungsverhaltens zu Regeländerungen der internationalen Regelwerke
 - die Erstellung der Prüfungsrichtlinien bzw. Umsetzung der internationalen Vorgaben des jeweiligen Lizenzgrades
 - das Anbieten und Durchführen von Schiedsrichter-Erstausbildungs- und Fortbildungscamps
 - die Fortbildung und Überwachung der im DLaxV tätigen Schiedsrichter
 - das Erarbeiten von Lehrmitteln und die Ausarbeitung der Prüfungsfragen für die



Lizenzen DLaxV-Weiß, DLaxV-Schwarz und DLaxV-Rot

- die Erteilung der Lizenzen DLaxV-Weiß, DLaxV-Schwarz und DLaxV-Rot aufgrund abgelegter und bestandener Prüfungsleistungen
 - die unterstützende Vorbereitungsarbeit zur Internationalen Schiedsrichterprüfung, und damit zur Lizenz DLaxV-Gold
 - die Entsendung von Schiedsrichtern zu internationalen Lacrosseveranstaltungen
 - Erlass und Änderung dieser SrO
 - Verhängen von weiterführenden Sperren nach einer roten Karte/ einem Ausschlussfoul.
 - Die Kooperation mit den für das Schiedsrichterwesen und die Regeln zuständigen Kommissionen der FIL.
4. Für jede Lacrosseveranstaltung des DLaxV wird ein verantwortlicher Schiedsrichter von der DLaxV-Schiedsrichterkommission ernannt, um die Sicherheit des Spielbetriebs zu gewährleisten. Den Weisungen des verantwortlichen Schiedsrichters ist Folge zu leisten.

§ 3 Schiedsrichterpflichten der Vereine

1. Dass ein Lacrossespiel ordnungsgemäß und sicherheitsgemäß geleitet wird, liegt im Interesse der einzelnen Vereine und jedes einzelnen Spielers.
2. Jede an einem Turnier- oder dem Ligabetrieb teilnehmende Mannschaft muss über ausreichend qualifizierte Schiedsrichter verfügen, welche für die jeweilige Mannschaft Spiele leiten können. Es gelten folgende Empfehlungen und Verpflichtungen:
 - a) Im Allgemeinen sollte jede Mannschaft mindestens einen aktiven Schiedsrichter (DLaxV-Schwarz oder höher) pro angefangene 15 Spieler über die gesamte Spielsaison stellen können.
 - b) Zusätzlich **muss** jede Mannschaft pro angefangene 15 Spieler aktive Schiedsrichter über die gesamte Spielsaison stellen können:
 - i. Herren - drei, mind. DLaxV-Weiß Auszubildende
 - ii. Damen - zwei, mind. DLaxV-Weiß Auszubildende
 - c) Insgesamt **muss** jede Mannschaft ein vollständiges Schiedsrichterteam für den Turnier- und Ligabetrieb stellen können!

Ein vollständiges Schiedsrichterteam muss stets über mind. einen Schiedsrichter mit der Lizenz DLaxV-Schwarz (oder höher) **und** einen mit Lizenz



DLaxV-Weiß mit mindestens 2 gepfiffenen Spielen seit Lizenzwerb (oder höhere Lizenz) verfügen.

Ein ordnungsgemäßes Schiedsrichterteam besteht bei:

- i. Liga-, Turnier- oder DM-Spielen (Senioren) bei:
 - Herren und U19 Herren aus vier
 - Damen aus drei Schiedsrichtern
 - ii. Liga- oder Turnierspielen ("Box" / Indoor und Kleinfeld) bei:
 - Herren aus zwei
 - Damen aus zwei Schiedsrichtern.
 - iii. Liga-, Turnier- oder DM-Spielen (Jugend) bei:
 - Junioren aus zwei
 - Juniorinnen aus zwei Schiedsrichtern.
- d) Für Jugendspieltage ist jede teilnehmende Mannschaft verpflichtet, einen Schiedsrichter mit mindestens Lizenzstufe DLaxV-Schwarz zu stellen und die Schiedsrichter namentlich bis spätestens 14 Tage vor dem Spieltag bei Ausrichter, Jugendwart und bei Junioren/ U19 Herren dem Schiedsrichterobmann der Junioren, bei Juniorinnen der leitenden Damenschiedsrichterin des DLaxV zu melden. Sollte eine Mannschaft keinen Schiedsrichter mit mind. Lizenzstufe DLaxV-Schwarz stellen können, muss die Mannschaft selbständig für Ersatz sorgen. Die Kosten für diese Gastschiedsrichter sind von der entsprechenden Mannschaft zu tragen (§ 9.4 SrO). Sollte der Ausrichter genügend mind. Schwarz lizenzierte Schiedsrichter stellen können, so sollen diese als Gastschiedsrichter fungieren. Diesen Gastschiedsrichtern stehen Spesen i.S.d. § 9.4 SrO zu.

Der Ausrichter des Spieltages ist verpflichtet, alle weiteren Schiedsrichter zu stellen, um alle Spiele i.S.d. SrO ausspielen zu können. Generell soll der leitende Schiedsrichter eines Spiels nach Möglichkeit nicht dem Verein einer der spielenden Mannschaften angehören. Ausnahmen i.S.d. § 6.3 SrO können durch den jeweiligen leitenden Schiedsrichter des DLaxV VOR dem Spieltag zugelassen werden.

Bei im Aufbau befindlichen Mannschaften können durch die DLaxV Schiedsrichterkommission von den genannten Verpflichtungen Ausnahmen zugelassen werden. Die Beantragung einer Ausnahmeregelung ist bis spätestens 14 Tage vor dem Spieltag schriftlich an den jeweiligen leitenden Schiedsrichter des DLaxV zu richten (E-Mail genügt). Die Entscheidung über



eine Ausnahmegenehmigung und ggf. Benennung gesonderter Auflagen erfolgt nach Meldung der Schiedsrichter zum Spieltag, spätestens jedoch 7 Tage vor dem Spieltag, sofern die Meldefristen von allen beteiligten Mannschaften eingehalten wurden. Eine solche Ausnahme ist nur in den ersten zwei (2) Jahren nach Aufnahme eines Herren- bzw. Damenprogramms möglich. Es besteht keine Verpflichtung seitens der DLaxV-Schiedsrichterkommission einem Ausnahmeantrag Folge zu leisten.

3. Jede Mannschaft hat die Verpflichtung, ihren Schiedsrichtern die notwendige Kleidung und Ausrüstung (vgl. § 4 SrO) zur Verfügung zu stellen.
4. Der Ausrichter eines Spieltags/ Die Heimmannschaft ist verpflichtet, dem Bankpersonal die erforderliche Ausrüstung (Laptop mit installierter Pointstreak-App, Spielberichtsbögen, Stoppuhren, rotes und gelbes Tuch, Medizinkoffer, Eis etc.) zur Verfügung zu stellen.
5. Vereine und Mannschaften sind verpflichtet, alle Spiele zu leiten, für die sie von der Turnier- bzw. Ligaleitung eingeplant sind. Falls dies nicht möglich sein sollte, hat der Verein dies unverzüglich der Turnier- bzw. Ligaleitung und dem/der Schiedsrichterobmann /-obfrau der jeweiligen Liga zu melden und die Aufgabe, eigenständig Ersatz zu organisieren.

Der Verein bzw. die Mannschaft, die zur Stellung der Schiedsrichter eingeplant ist, hat diesem Ersatzschiedsrichter alle Kosten i.S.d. § 9.4 SrO zu erstatten.

6. Schiedsrichter sind verpflichtet, rechtzeitig (spätestens 60 Minuten) vor Spielbeginn am Spielfeld zu erscheinen, um alle Vorbereitungsformalitäten erledigen und das Spiel pünktlich anpfeifen zu können.

Die Schiedsrichter sind verpflichtet, die Heimmannschaft von einer voraussehbaren Verspätung umgehend zu unterrichten und die Anreise von vornherein so zu planen, dass eine rechtzeitige Ankunft unter Berücksichtigung der normalen bzw. voraussehbaren Verkehrshindernisse sichergestellt ist.

7. Fühlt sich ein Schiedsrichter einer oder beiden Mannschaften einer angesetzten Partie gegenüber befangen, so ist gemäß § 3.5 SrO zu verfahren.
8. Ein/e am Spiel beteiligter Verein/Mannschaft kann die angesetzten Schiedsrichter nicht ablehnen. Ausgenommen hiervon ist die Ablehnung von Schiedsrichtern, welche für die gesetzte Partie nicht die geforderte Qualifikation besitzen.

Eine Mannschaft kann die Entsendung eines offiziellen Schiedsrichterbeobachters bei der DLaxV-Schiedsrichterkommission beantragen. Alle anfallenden Kosten hat die beantragende Mannschaft zu tragen.



9. Das Stellen von Bankpersonal (mind. 1 Zeitnehmer und 1 Anschreiber) gehört zu den Schiedsrichterpflichten, es sei denn die Ligaordnung sieht hierfür eine andere Regelung vor. Verstöße gegen diese Verpflichtung werden entsprechend § 12 SrO bestraft.

§ 4 Schiedsrichterbekleidung und -ausrüstung

1. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, die offizielle Schiedsrichterbekleidung zu tragen und die vorgeschriebene Ausrüstung bei sich zu haben. Werbung auf der Schiedsrichterbekleidung wird in Zusammenarbeit mit der DLaxV-Schiedsrichterkommission geregelt und nur nach Rücksprache mit dieser genehmigt. Es ist ausdrücklich untersagt während der Erfüllung der Schiedsrichterpflichten Teamkleidung, also Teamhosen, -caps, -shorts, -pullover, -jacken usw. eines am deutschen Ligabetrieb teilnehmenden Vereins zu tragen. Diese Pflicht des Schiedsrichters beginnt mit der Ankunft am Spielort und endet mit der Abreise (nicht erst mit dem Betreten bzw. Verlassen des Spielfeldes).

Ausgenommen hiervon sind Schiedsrichter, die bei einem sog. 3-er Spieltag vor oder nach dem Schiedsrichtereinsatz selbst aktiv spielen nach folgendem Schema: Hat ein Schiedsrichter im vorherigen Spiel aktiv gespielt, so beginnt die Pflicht zur Einhaltung der Kleiderordnung spätestens 15 min vor dem Anpfiff bzw. mit Aufnahme jeglicher Schiedsrichtertätigkeit (z.B. Spielermeldungen, Kontrolle der Tore, etc.) und endet mit der Abreise vom Spielort. Spielt ein Schiedsrichter in dem Spiel nach seinem Schiedsrichtereinsatz, beginnt die Pflicht mit der Ankunft am Spielort und endet 10 min nach dem Abpfiff. Sollte ein Schiedsrichter sowohl vor wie auch nach seinem Schiedsrichtereinsatz spielen, so gelten beide Ausnahmen analog.

2. Jeder Schiedsrichter, unabhängig von der Lizenzstufe, ist verpflichtet, folgende Bekleidung zu tragen bzw. Ausrüstungsgegenstände mit sich zu führen:

- **Herren**

- Festes Schuhwerk / Sportschuhe
- Schwarz-weiß gestreiftes Schiedsrichtershirt
- Schwarze Shorts oder schwarze lange Hose
- Eine Pfeife
- Zwei gelbe Flaggen
- Eine Scorecard mit Stift und Ersatzstift

- **Damen**

- Festes Schuhwerk / Sportschuhe



- Schwarz-weiß gestreiftes Schiedsrichtershirt
- Schwarzer Rock, schwarze Shorts oder schwarze lange Hose
- Eine Pfeife
- Eine gelbe Flagge
- Ein Karten-Set (Gelb, Grün, Rot)
- Eine Scorecard o.ä. mit Stift

Jede sichtbare Unterbekleidung muss schwarz oder dunkel sein. Verstöße gegen diese Pflicht werden mit einem Ordnungsgeld gemäß § 9 AO geahndet.

3. Jeder Schiedsrichter ab Lizenzstufe DLaxV-Schwarz aufwärts ist verpflichtet, zusätzlich zu der unter § 4.2 SrO genannten Ausrüstung und Bekleidung folgende Ausrüstungsgegenstände während eines zu schiedsrichtenden Spiels mit sich zu führen:

- **Herren und Damen**

- Ein Maßband
- Eine Münze

Jede sichtbare Unterbekleidung **muss** schwarz sein. Verstöße gegen diese Pflicht werden mit einem Ordnungsgeld gemäß § 9 AO geahndet.

4. Jedem Schiedsrichter wird angeraten, die vollständige Ausrüstung und Bekleidung eines Lacrosse-Schiedsrichters zu nutzen. Zusätzlich zu den unter § 4.2 und § 4.3 SrO vorgeschriebenen Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenständen, wird deshalb folgende Zusatzausrüstung empfohlen:

- Eine Armbanduhr mit Sekundenzeiger oder Stoppfunktion
- Schwarz-weiße Schiedsrichter-Kappe für Herrenschiedsrichter bzw. schwarzer Visor/ Kappe für Damenschiedsrichter
- Eine Ersatzpfeife
- Einfarbig schwarze kurze Socken für Herrenschiedsrichter bzw. einfarbig schwarze oder einfarbig weiße kurze Socken für Damenschiedsrichter
- Schwarzer Rock für weibliche oder schwarze kurze Hose für männliche Damenschiedsrichter. Schwarze kurze Hose mit schwarzem Gürtel für Herrenschiedsrichter. Bei schlechter Witterung für alle Schiedsrichter einfarbig schwarze lange Hose.
- Einfarbig schwarze Schuhe ohne Logo (ggf. schwärzen)

Die gesamte Schiedsrichtercrew soll sich um ein einheitliches Auftreten bemühen. Für Herrenschiedsrichtergespanne sind folgende Gegenstände ebenfalls zulässig.



sofern jeder Schiedsrichter diese trägt:

- Schwarz-weiße Schiedsrichtersocken
- Weißer Hose mit schwarzem Gürtel

Bei diesen Ausrüstungsgegenständen handelt es sich lediglich um eine Empfehlung. Die DLaxV-Schiedsrichterkommission behält sich jedoch das Recht vor, die Vergabe der Lizenzstufe DLaxV-Rot von der Nutzung der vollständigen Ausrüstung des Prüfungskandidaten abhängig zu machen.

§ 5 Vereinswechsel der Schiedsrichter

Wechselt ein Schiedsrichter den Verein, trifft sowohl diesen selbst, als auch den abgebenden Verein die Verpflichtung, den Wechsel umgehend der DLaxV-Schiedsrichterkommission zu melden.

§ 6 Schiedsrichter - Pflichten und Aufgaben

1. Jeder Schiedsrichter muss sich bewusst sein, dass es die oberste Priorität der Schiedsrichter ist, die Sicherheit des einzelnen Spielers bestmöglich durch aktive Kontrolle der gesamten Spielsicherheit zu gewährleisten.
2. Der Schiedsrichter hat die Pflicht, über die Einhaltung der Spielordnung und der Spielregeln zu wachen. Entscheidungen darf der Schiedsrichter nur auf Grund eigener Feststellungen treffen. Er darf sich nicht beeinflussen lassen.
3. Angesetzte Schiedsrichter sollen keinem der am Spiel beteiligten Vereine angehören. Ausnahmen sind im Einzelfall mit Zustimmung der spielenden Mannschaften und in Absprache mit dem/ der jeweiligen Schiedsrichterobmann/-obfrau möglich. Die Zustimmung der spielenden Mannschaften ist nicht erforderlich, wenn der Schiedsrichter für den Verein nicht am Liga- oder Schiedsrichterbetrieb teilnimmt.
4. Gründliche Kenntnisse der Spielregeln und deren Anwendung (Schiedsrichterhandbuch), sowie eine gute körperliche Verfassung sind neben objektiver Beurteilung der Spielvorgänge Voraussetzung für eine gute Schiedsrichterleistung.
5. Die Schiedsrichter kontrollieren vor dem Spiel die Wettkampfstätte auf regelgerechte Bespielbarkeit (Netze, Feldmarkierungen, usw.) und v.a. auf Sicherheit (Löcher im Spielfeld, Glasscherben, usw.). Zusätzlich werden alle in der BSO vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen (Erste Hilfe, Plastikflaschen, usw.) kontrolliert. Festgestellte Mängel haben sie sofort dem Veranstalter, sowie ggf. dem verantwortlichen



Hauptschiedsrichter zu melden und durch den Veranstalter beseitigen zu lassen. Fällt ein Spiel aufgrund der Entscheidung der Schiedsrichter vor Ort wegen Unbespielbarkeit der Wettkampfstätte aus, ist gemäß BSO zu verfahren. Die Gründe sind durch Stellungnahme aller Beteiligten unmittelbar bei der DLaxV-Schiedsrichterkommission einzureichen.

6. Vor jedem Spiel wird die Richtigkeit der Mannschaftsaufstellung kontrolliert, indem das Schiedsrichterteam die anwesenden Spieler mit der Meldung im Pointstreak-System abgleicht. Zu kontrollieren sind: Vorname, Nachname, Trikotnummer und ggf. das Alter der Spieler. Der Hauptschiedsrichter ist dafür verantwortlich, dass das Bankpersonal die Trikotnummern korrekt in die Pointstreak-App bzw. auf den Meldebogen überträgt und vergleicht von 2 Spielern pro Mannschaft den Namen im Pointstreak-System bzw. auf dem Meldebogen mit einem Lichtbildausweis. Sollte ein Spieler sich auf Nachfrage der Schiedsrichter nicht ausweisen können und so eine Überprüfung seines Namens nicht möglich sein, ist dieser Spieler von diesem Spiel auszuschließen. Unstimmigkeiten oder Vorfälle jeglicher Art sind unverzüglich dem/der jeweiligen Schiedsrichterobmann/-obfrau mitzuteilen. Die Mannschaft haftet für fehlerhafte Angaben nach den Richtlinien der BSO. Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass ein Spieler keine Spielberechtigung für das entsprechende Spiel besaß, so wird dieses Spiel für seine Mannschaft rückwirkend mit 0:10 als verloren gewertet.
7. Der Hauptschiedsrichter jedes Spiels ist dafür verantwortlich, dass alle Schiedsrichter, Torschützen und das Ergebnis des Spiels ordnungsgemäß in der Pointstreak-App eingetragen bzw. auf dem Spielberichtsbogen vermerkt sind und hat diese zu kontrollieren und zu bestätigen. Sonstige Vorkommnisse sind dem/der jeweiligen Schiedsrichterobmann/-obfrau per E-Mail mitzuteilen.

Der Hauptschiedsrichter jedes Spiels ist weiterhin verpflichtet binnen 24 Stunden nach Spielende, das jeweilige Ergebnisses im Internet zu überprüfen und fehlende Einträge, Unstimmigkeiten oder Fehler unverzüglich dem/der jeweiligen Schiedsrichterobmann/-obfrau der Liga zu melden. Verstöße gegen diese Pflicht werden mit einem Ordnungsgeld gemäß § 9 AO geahndet.

8. Außerdem sind die Hauptschiedsrichter **aller Ligaspiele** verpflichtet eine Kopie des ordnungsgemäß ausgefüllten und von allen Parteien unterschriebenen **Spielberichts bogens** in elektronischer Form (Scan, Foto, o.ä.) binnen 48 Std. an den/die jeweiligen Schiedsrichterobmann/-frau zu schicken. Diese Aufgabe ist höchstpersönlich zu erledigen, d.h. nicht übertragbar. Verstöße gegen diese Pflicht werden mit einem Ordnungsgeld gemäß § 9 AO geahndet.

Die Originale der Spielberichts- und Meldebögen verbleiben beim jeweiligen



Hauptschiedsrichter und sind spätestens bis zum 31. Mai dem/der jeweilige/n Schiedsrichterobmann/-obfrau zukommen zu lassen.

9. Bei minderjährigen Spielern ist das Vorliegen einer ordnungsgemäß ausgefüllten und unterzeichneten DLaxV-Erlaubniserklärung für jede/n am Spiel teilnehmenden Spieler vor Spielbeginn zu kontrollieren. Für minderjährige Spielerinnen, die eine Sehhilfe tragen, ist ebenfalls die DLaxV-Einverständniserklärung zum Spielen mit Sehhilfen zu kontrollieren. Sollte zu Spielbeginn keine gültige Erlaubnis- und/oder Einverständniserklärung vorliegen, ist der/ die betreffende Spieler/-in vom Spiel auszuschließen.
10. Für Spiele der Jugendlichen ist weiterhin das Vorliegen des Code-of-Conduct der Trainer zu kontrollieren. Sollte dieses Formular nicht vorliegen, so ist der betreffende Trainer vom Spiel auszuschließen und hat den Bankbereich zu verlassen.
11. Im Falle eines Ausschlusses oder einer Disqualifikation von Spielern, einer Mannschaft oder einem Trainer, vor oder während des Spieles, hat der Hauptschiedsrichter den Grund des Ausschlusses dem Kapitän und Trainer bekannt zu geben. Der Sachverhalt ist auf dem Spielberichtsbogen (oder bei alleiniger Nutzung der Pointstreak-App auf einem gesonderten Blatt Papier) zu notieren und binnen 24 Std. per Mail dem/der jeweiligen Schiedsrichterobmann/-obfrau zu melden, so dass die Turnier- bzw. Ligaleitung und die DLaxV-Schiedsrichterkommission hieraus den genauen Sachverhalt eindeutig entnehmen können. Vorgebrachte Einspruchsgründe sind ebenfalls zu notieren. Die Kapitäne beider Mannschaften haben die Kenntnis dieser Eintragungen unterschriftlich zu bestätigen. Verweigert ein Kapitän die Unterschrift, hat der Schiedsrichter dies zu vermerken.

§ 7 Schiedsrichter - Lizenzen

1. Schiedsrichter werden von der DLaxV-Schiedsrichterkommission Lizenzklassen zugeordnet.
2. In der Regel wird ein Schiedsrichter zunächst in die unterste Klasse eingestuft. Die DLaxV-Schiedsrichterkommission behält sich jedoch das Recht vor, eine höhere Einstufung in Ausnahmefällen vorzunehmen.
3. Über die Anerkennung ausländischer Lizenzen entscheidet die DLaxV-Schiedsrichterkommission.
4. Der Auf- und Abstieg eines Schiedsrichters in eine höhere oder niedrigere Lizenzstufe ist von seiner quantitativen und qualitativen Leistung abhängig.



5. DLaxV-Lizenzen gliedern sich in folgende Stufen:

DLaxV-Weiß - Schiedsrichter in Ausbildung

DLaxV-Schwarz - Schiedsrichter

DLaxV-Rot - Nationaler Schiedsrichter

DLaxV-Gold - Internationaler Schiedsrichter

6. Die DLaxV-Schiedsrichterkommission erteilt die Lizenzen DLaxV-Weiß, -Schwarz und -Rot und setzt die jeweiligen Kriterien dafür fest bzw. setzt die jeweiligen internationalen Vorgaben um. Die Lizenzstufe DLaxV-Gold entspricht der Anerkennung auf internationaler Ebene und wird daher von der Federation of International Lacrosse (FIL) nach deren Richtlinien und nach Bestehen der dafür vorgesehenen theoretischen und praktischen Prüfungen erteilt. Der DLaxV bildet lediglich dafür aus, und die DLaxV-Schiedsrichterkommission entscheidet über die Eignung eines Kandidaten. Alle Prüfungsangelegenheiten werden von der FIL bei einer internationalen Lacrosseveranstaltung vorgenommen.

7. Die jeweilige Lizenz berechtigt den Schiedsrichter, Spiele bis zu einer bestimmten Ebene wie folgt zu pfeifen:

- **Weiß**

- unter Anleitung (Schwarz oder höher) alle Vorrundenspiele im DLaxV Turnier- und Ligamodus.
- internationale Spiele nur als Ausnahme und unter Anleitung (Schwarz oder höher).
- Spiele der Playoff- oder Endrunde der Deutschen Meisterschaft nur in Ausnahmefällen nach ausdrücklicher Genehmigung durch die DLaxV-Schiedsrichterkommission.

- **Schwarz**

- alle Vorrundenspiele im DLaxV Turnier- und Ligamodus.
- Spiele der Playoff- oder Endrunde der Deutschen Meisterschaft unter Anleitung (Rot oder höher).
- gewöhnliche internationale Spiele (z.B. Berlin Open, Prag Cup) auf Vorrundenebene.
- Halbfinale und Finale internationaler Spiele unter Anleitung in Deutschland (Rot oder höher).

- **Rot**

- alle DLaxV Spiele inkl. aller Turnier- und Liga-Finale, sowie der Playoff- und Endrunde der Deutschen Meisterschaft als Hauptschiedsrichter/ in.



- gewöhnliche internationale Spiele als Hauptschiedsrichter/ in.
 - in Anleitung (Gold oder äquivalent) internationale Halbfinale und Finale, sofern der jeweilige Veranstalter keine gesonderten Richtlinien vorschreibt).
 - Mit Genehmigung der DLaxV-Schiedsrichterkommission Leitung der Deutschen Meisterschaft als verantwortlicher Schiedsrichter
- **Gold**
 - von der FIL voll anerkannter internationaler Schiedsrichter.
 - alle DLaxV Spiele inkl. DM als verantwortlicher Schiedsrichter/ in
 - alle Spiele des internationalen Lacrosse (inkl. Europameisterschaften und Weltmeisterschaften)
8. Jedem Teilnehmer an einem Schiedsrichter-Erstausbildungscamp des DLaxV wird nach der Teilnahme am Ausbildungscamp und dem Bestehen eines Abschlusstests über die Grundkenntnisse grundsätzlich zunächst die Lizenz DLaxV-Weiß erteilt (vgl. § 7.2 SrO). Sinn dieser Lizenz ist es, den Status eines Schiedsrichters in Ausbildung anzuerkennen. Diese Lizenz berechtigt nicht zur eigenständigen Leitung eines Lacrossespiels im Rahmen des DLaxV!
 9. Nach Bewährung auf der Lizenzstufe DLaxV-Weiß erteilt die DLaxV-Schiedsrichterkommission einem Schiedsrichter die Lizenz DLaxV-Schwarz, wenn der Kandidat sowohl die dafür vorgesehene schriftliche als auch die praktische Prüfung bestanden hat. Die Prüfung steht allen Schiedsrichtern der Stufe DLaxV-Weiß oder Äquivalent offen. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung sind mindestens zehn gepfiffene Feldlacrossespiele binnen zwei aufeinander folgenden Saisons. Die DLaxV-Schiedsrichterkommission kann in begründeten Einzelfällen über Ausnahmen zur Zulassung entscheiden.
 10. Entsprechend erteilt die DLaxV-Schiedsrichterkommission einem DLaxV-Schiedsrichter Schwarz die Lizenz DLaxV-Rot, wenn er sowohl die dafür vorgesehene schriftliche als auch die praktische Prüfung bestanden hat. Die Prüfung steht allen Schiedsrichtern der Stufe DLaxV-Schwarz oder Äquivalent offen. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung sind i.d.R. mindestens fünfzehn gepfiffene Feldlacrossespiele binnen zwei aufeinander folgender Saisons. Zudem werden nur solche Kandidaten zur Prüfung für die Lizenzstufe DLaxV-Rot zugelassen, die bereits über Erfahrung bei internationalen Turnieren verfügen und sich durch Engagement im deutschen und/oder internationalen Lacrosse-Schiedsrichterwesen auszeichnen.
 11. Die DLaxV-Schiedsrichterkommission erteilt die Lizenzstufe DLaxV-Gold nicht (siehe § 7.6 SrO). Die DLaxV-Schiedsrichterkommission unterstützt den Kandidat jedoch in



der Vorbereitung auf die Prüfung. Es sollen sich lediglich Kandidaten zur Prüfung anmelden, die die vorherige Genehmigung der DLaxV-Schiedsrichterkommission eingeholt haben.

12. Nach dem Bestehen einer Lizenzprüfung wird dem Prüfling eine schriftliche Zusammenfassung seiner Prüfungsleistung zugeschickt, die seinen Lizenzerwerb bescheinigt. Der Prüfungsbescheid ist von Prüfer und Prüfling zu unterzeichnen und dem Leitenden Herrenschiedsrichter bzw. der Leitenden Damenschiedsrichterin des DLaxV zur Archivierung zuzuleiten.
13. Um eine erarbeitete Lizenz zu behalten, müssen folgende Leistungsnachweise erbracht werden:
 - a) mindestens fünf (5) nachweislich gepfiffene Feldlacrossespiele binnen zweier einander folgender Saisons und
 - b) mindestens eine nachweisliche Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme der DLaxV-Schiedsrichterkommission (Lizenzerhaltungscamp oder Äquivalent) binnen vier Saisons.

Bei Lizenzerwerb in der Rückrunde der Ligasaison beginnt die Zählung der Saisons erst mit der nächsten Hinrunde. Bei Nichterbringen der Leistungsnachweise erfolgt nach Beurteilung durch die DLaxV-Schiedsrichterkommission im Regelfall eine Rückstufung um eine (1) Lizenzstufe. Diese erfolgt mittels schriftlicher Benachrichtigung (E-Mail genügt!) des betroffenen Schiedsrichters oder dem Schiedsrichterrepräsentanten des Vereins, für den der Schiedsrichter gemeldet ist. In besonderen Fällen können durch die DLaxV-Schiedsrichterkommission Ausnahmen von der Rückstufung gemacht werden.

14. Nach einer Rückstufung gemäß § 7.13 SrO, kann der Kandidat mit Teilnahme an einem Schiedsrichterlehrgang und einer bestandenen theoretischen und praktischen Prüfung seine alte Lizenz direkt zurückerhalten (ohne Beachtung von § 7.9, § 7.10 SrO). Die DLaxV-Schiedsrichterkommission kann von der Verpflichtung, ein Camp zu besuchen, absehen.
15. Auch Feldlacrosse-Freundschaftsspiele, für die keine SrO-Gelder anfallen, werden als Leistungsnachweis i.S.d. § 7.13a SrO anerkannt, sofern sie entsprechend dem offiziellen Regelwerk (Spielzeit, Feldgröße etc.) durchgeführt werden und die Spielberichtsbögen ordnungsgemäß ausgefüllt zeitnah, jedoch bis spätestens zum Saisonende (31.8.), an den leitenden Herrenschiedsrichter bzw. die leitende Damenschiedsrichterin des DLaxV weitergeleitet werden.

Schiedsrichter, die im Ausland im Einsatz sind, müssen für die Anerkennung i.S.d. § 7.13a SrO dem/ der jeweiligen Schiedsrichterobmann/ -obfrau, der/ die für seinen



Verein zuständig ist, eine Bestätigung des Veranstalters vorlegen. Die Bestätigung hat den Namen des Schiedsrichters, die Anzahl der gepfiffenen Spiele, den Spielmodus, die Dauer der Spiele zu enthalten sowie einen Vermerk, nach welchem Regelwerk gespielt wurde.

16. Spiele im Rahmen eines Feldlacrosse-Turniers werden für die Lizenzerhaltung i.d.R. mit dem Faktor 0,5 angerechnet, wenn sie nur hinsichtlich der Spielzeit und ggf. der Feldgröße vom Regelwerk der FIL abweichen. Generell entscheidet die DLaxV-Schiedsrichterkommission bei allen Turnieren anhand der vorliegenden Informationen des Turnierveranstalters über die Anrechnung der Spiele und den Faktor. Kleinfeldturniere, die dem Regelwerk der Junioren/Juniorinnen entsprechend geleitet werden, werden i.d.R. mit dem Faktor 0,5 angerechnet. Freundschaftsspiele, die uneingeschränkt dem gültigen Regelwerk entsprechend gepfiffen werden, werden i.d.R. ohne Einschränkung anerkannt.
17. Spiele der U16-Jugendligen werden für die Lizenzerhaltung mit dem Faktor 0,5 angerechnet.
18. Ausschlaggebend für die Lizenzerhaltung eines Schiedsrichters sind die dem/der jeweiligen Schiedsrichterobmann/-obfrau der Liga vorliegenden Lizenzunterlagen.

§ 8 Leistungsnachweis

1. Als Nachweis für erbrachte Leistungen gelten die ordnungsgemäß ausgefüllten Spielberichtsbögen bzw. ordnungsgemäßen Eintragungen im Pointstreak-System. Für ein Spiel, für das kein Spielbericht erstellt wurde, kann in der Regel keine Leistung anerkannt werden.
2. Alle Spielberichtsbögen sind zwecks späterer Leistungskontrolle durch den/die jeweilige/n Schiedsrichterobmann/-obfrau am Saisonende dem Leitenden Herrenschiedsrichter bzw. der Leitenden Damenschiedsrichterin des DLaxV zur Archivierung zuzuleiten.

§ 9 Schiedsrichter Aus- und Fortbildung

1. Die Erstausbildung und Fortbildung von Schiedsrichtern ist Aufgabe der DLaxV-Schiedsrichterkommission und wird zentral geleitet und organisiert.
2. Im Sinne der Erstausbildung verwendet der DLaxV ein Trainingscamp-System in Zusammenarbeit mit einem austragenden Verein, einer Gruppe von Vereinen oder einer Liga. Dieses Camp besteht sowohl aus theoretischen als auch praktischen Teilen und nimmt in der Regel ein komplettes Wochenende in Anspruch.



3. Es wird jährlich mindestens ein Erstausbildungscamp jeweils für Herren und Damen in jeder der Regionen angeboten. Weitere Erstausbildungscamps sind nur im Rahmen des dafür vorgesehenen SrO-Budgets möglich. Es können jedoch in Absprache mit der DLaxV-Schiedsrichterkommission zusätzlich gewünschte und durch die jeweiligen Ausrichter bzw. Teilnehmer selbst finanzierte Erstausbildungscamps durchgeführt werden.
4. Qualifizierte, durch die DLaxV-Schiedsrichterkommission ernannte Ausbilder, die ein DLaxV-Schiedsrichtertrainingscamp abhalten, haben Anrecht auf Erstattung aller anfallenden Kosten (Transport, Unterbringung, Spesen) i.S.d. § 5 AO.
5. Den Vereinen wird nahe gelegt den Camp-Teilnehmern ihres Vereins die anfallenden Kosten (z.B. Unterkunft, Transport) zu erstatten.
6. Erfahrungsgemäß ist nach der erfolgreichen Erstausbildung durch ein Schiedsrichtercamp die Fortbildung des einzelnen Schiedsrichters in Ausbildung ein höchst individueller Prozess. Dieser findet am besten und effizientesten in Form des praktischen Unterrichtens die ganze Saison über während des aktiven Spielbetriebes auf dem Spielfeld statt. Der Schiedsrichter mit der jeweils höchsten Lizenz und der größten Erfahrung jeder Mannschaft trägt die Verantwortung dafür, dass die Schiedsrichter in Ausbildung ausreichende Unterstützung erhalten.
7. Zur Weiterbildung der DLaxV-Schiedsrichter kann sich die DLaxV-Schiedsrichterkommission u.a. des international angewandten Assessment-Programms bedienen. Im Rahmen dieses Programms werden die Schiedsrichter während ihres Einsatzes auf dem Spielfeld von sog. „Assessoren“ (Schiedsrichterbeobachter) beobachtet und bewertet. Die Ergebnisse der Bewertung werden vom Assessor auf einem dafür vorgesehenen Bewertungsbogen festgehalten und mit den Schiedsrichtern nach dem Spiel besprochen. Der bewertete Schiedsrichter erhält eine schriftliche Zusammenfassung seiner Leistung und Feedback. Die Bewertungsbögen werden archiviert. Die Weiterleitung zur Archivierung obliegt dem Assessor.
 - Assessoren können alle von der DLaxV-Schiedsrichterkommission in dieses Amt berufene erfahrene Schiedsrichter sein. Die Ernennung zum Assessor ist an die jeweilige Veranstaltung gebunden.
 - Assessoren haben Anrecht auf Spesen und die Erstattung aller anfallen Kosten i.S.d. § 5 AO.
8. Ein weiteres Fortbildungsmittel ist das sog. „Shadowing“, bei dem ein erfahrener Schiedsrichter einen Feldschiedsrichter beim Einsatz auf dem Spielfeld begleitet und während des Spielverlaufs korrigiert.



- „Shadowing“ darf **nur** von erfahrenen Schiedsrichtern, die durch die DLaxV-Schiedsrichterkommission in dieses Amt berufen wurden, durchgeführt werden. Die Ernennung ist an die jeweilige Veranstaltung gebunden.
 - Die das „Shadowing“ durchführenden Personen haben Anrecht auf Spesen und die Erstattung aller anfallen Kosten i.S.d. § 5 AO.
9. Eine Anwendung des Assessments und/ oder Shadowing findet nur auf den von der DLaxV-Schiedsrichterkommission dafür ausgewählten Lacrosseveranstaltungen oder auf Anforderung der Schiedsrichter bzw. ihrer Vereine statt. Im letzteren Fall hat die Kosten der anfordernde Verein zu tragen.

§ 10 Finanzierung des Schiedsrichterwesens

Gebühren für Schiedsrichterleistungen werden SrO-Gebühren genannt. Die SrO-Gebühren sind in § 4 AO geregelt.

§ 11 Aufwandsentschädigung

1. Ein Schiedsrichter hat grundsätzlich Anspruch auf Aufwandsentschädigung und zumindest anteilige Erstattung seiner Kosten. Die Aufwandsentschädigung ist in § 5 AO geregelt.
2. Sollte die Zahl der, nach § 3.2 SrO zur Verfügung stehenden Schiedsrichter für die ordnungsgemäße Durchführung einer Lacrosseveranstaltung nicht ausreichen, hat der Ausrichter zusätzliche Gastschiedsrichter einzuladen. Dies hat in Absprache mit dem ernannten verantwortlichen Schiedsrichter zu erfolgen. Der Veranstalter ist verpflichtet, bestimmte anfallenden Kosten eines eingeladenen Schiedsrichters i.S.d. § 5 AO zu decken. Diese Kosten werden nicht von SrO-Geldern gedeckt, sondern können vom Veranstalter auf die teilnehmenden Mannschaften durch eine Startgebühr umgelegt werden.

Bei nationalen Veranstaltungen haben Schiedsrichter einen Anspruch auf Spesen nur dann, wenn die Verpflegung nicht oder nicht ausreichend durch den Veranstalter besorgt wird. Eventuelle Beschwerden über unzureichende Verpflegung sind unverzüglich vor Ort dem jeweiligen Veranstalter zu melden. Sollten bestehende Mängel nicht schnellstmöglich abgestellt werden oder ist der Veranstalter der Überzeugung, eine ausreichende Verpflegung gestellt zu haben, entscheidet die DLaxV-Schiedsrichterkommission auf Anfrage über einen nachträglichen Spesenanspruch gegen den Veranstalter für alle auf dem Turnier eingesetzten DLaxV-Schiedsrichter.

3. DLaxV-Schiedsrichter, die im Auftrag des DLaxV für Deutschland bei Internationalen



Wettkämpfen (EM, WM, U19 WM, Prag Cup, usw.) oder im Ausland pfeifen, haben Anrecht auf Deckung der anfallenden Kosten i.S.d. § 5 AO. Eine zusätzliche Spielpauschale wird in diesem Falle nicht ausgezahlt. Fällt ein Spiel oder eine Veranstaltung ohne Verschulden des Schiedsrichters aus, stehen ihm Auslagenerstattung zu, wenn er einsatzbereit erschienen ist bzw. wäre.

§ 12 Strafen

1. Die DLaxV-Schiedsrichterkommission fühlt sich in besonderem Maße der Gewährleistung der Sicherheit und der Aufrechterhaltung eines regelmäßigen Spielbetriebs mit gleichmäßigem Schiedsrichterstandard verpflichtet. Um diese Ziele zu erreichen, dienen die Herren- und Damenregeln und die Regelungen der SrO.

Um diesen bestehenden Regelungen auch im Falle einer Zuwiderhandlung wirksam Geltung verschaffen zu können, kann die DLaxV-Schiedsrichterkommission Strafen verhängen. Weiterhin wurde hierzu der in § 9 AO aufgestellte Ordnungsgeldkatalog entwickelt.

- a) Vereine und/ oder einzelne Schiedsrichter die schuldhaft gegen die ihnen obliegenden Pflichten und Verantwortung verstoßen, werden bestraft. Hierzu gehören u.a. auch:
 - Nichterfüllung eines Spelauftrages
 - grobes Vergehen bei der Ausübung des Schiedsrichteramtes
 - grobes Vergehen bei der Ausübung der Rolle als Bankpersonal
 - Ausführung eines Spelauftrages ohne offizielle Schiedsrichterkleidung und/ oder -ausrüstung

Diese Zusammenstellung ist kein abschließender Katalog und auch hier nicht genannte Vergehen können jederzeit durch die DLaxV-Schiedsrichterkommission geahndet werden.

- b) Für erstmalige Verstöße gegen die Verpflichtungen als Schiedsrichter soll die DLaxV-Schiedsrichterkommission die in § 9 AO SrO festgelegten Ordnungsgelder verhängen.
- c) Bei wiederholten Verstößen gegen dieselbe Vorschrift durch eine Mannschaft behält sich die DLaxV-Schiedsrichterkommission vor, die Strafen zu verschärfen und die Ordnungsgelder nach § 9 AO zu erhöhen.

Die Höhe und Art der Strafe bei weiteren Verstößen steht im Ermessen der DLaxV-Schiedsrichterkommission in Absprache mit dem Ligavorstand und



Vorstand des DLaxV. Die endgültige Entscheidungskompetenz liegt jedoch in jedem Fall bei der DLaxV-Schiedsrichterkommission.

d) Strafen werden nach dem Ermessen der DLaxV-Schiedsrichterkommission bestimmt und im Einklang mit der BSO verhängt. Folgende zusätzliche Strafen sind nach Ermessen der DLaxV-Schiedsrichterkommission beispielsweise möglich:

- i. Verwarnung von Einzelpersonen und/ oder Vereinen
- ii. Verhängung von Ordnungsgeldern gemäß § 9 AO
- iii. Auferlegung der tatsächlich entstandenen Kosten
- iv. Rückstufung der Schiedsrichter Lizenz
- v. Suspendierung auf Zeit
- vi. Entzug der Schiedsrichter Lizenz

2. Grundsätzlich haben die Schiedsrichter sowohl für vorsätzliches als auch für fahrlässiges Handeln einzustehen. Ein Schiedsrichter hat vorausschauend seinen Einsatz zu planen. Jegliche Verzögerung oder Verhinderung sind zu vermeiden.

Ist dies nicht möglich, hat er rechtzeitig vor der jeweiligen Veranstaltung mit dem/ der jeweiligen Schiedsrichterobmann/ -obfrau der Liga Kontakt aufzunehmen und um eine Entschuldigung zu ersuchen. Der/ Die jeweilige Schiedsrichterobmann/ -obfrau entscheidet über die Entschuldigung nach billigem Ermessen. Eine solche Entschuldigung führt zu niedrigeren Ordnungsgeldern i.S.d. § 9 AO, lässt diese jedoch nicht entfallen. Lediglich höhere Gewalt entbindet von der Erfüllung der Schiedsrichterpflichtung und lässt auch die Verpflichtung zur Zahlung eines Ordnungsgeldes entfallen.

Die Entschuldigung setzt eine rechtzeitige Anzeige durch das für die Schiedsrichterstellung verantwortliche Team oder die Schiedsrichter selbst voraus. Bei der Anzeige sind auch die Gründe für das Fehlverhalten vollständig anzugeben. Eine nachträgliche Entschuldigung (Genehmigung) kann nicht erfolgen.

3. Die Strafen werden durch schriftliche Mitteilung an die beteiligten Mannschaften durch die DLaxV-Schiedsrichterkommission verhängt. Die Verhängung einer Strafe bedarf nicht zwingend einer Anzeige des Vergehens durch eine beteiligte Mannschaft. Jedermann kann ein Vergehen im Sinne dieses Kataloges anzeigen. Eine Entscheidung über die Verhängung einer Strafe trifft die DLaxV-Schiedsrichterkommission einzelfallabhängig und unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände. Ein Anspruch anderer Mannschaften auf Bestrafung einer Mannschaft besteht nicht.



4. Die DLaxV-Schiedsrichterkommission ist zuständig für alle Sanktionen für Schiedsrichter wegen Verstößen gegen ihre Schiedsrichterverpflichtungen. Weiterhin ist die DLaxV-Schiedsrichterkommission für die Entscheidung über weitergehende Sanktionen für Spieler und Trainer aufgrund von Regelverstößen, insbesondere unsportlichen Verhaltens während eines Spiels zuständig.

Nach jedem Ausschlussfoul eines Spielers, Trainers oder Mannschaftsoffiziellen bzw. nach jeder roten Karte ist vom Hauptschiedsrichter des Spiels ein schriftlicher Bericht (Email genügt!) an die Schiedsrichterkommission zu verfassen.

Es erfolgt in jedem Falle eine Untersuchung durch die DLaxV-Schiedsrichterkommission, die i.S.d. BSO über eventuelle weiterführende Sanktionen (z.B. zusätzliche Spielsperren) gegen den Spieler, Trainer oder Mannschaftsoffiziellen entscheidet. Weiterhin zieht, in Übereinstimmung mit § 7 (1) der BSO, jede rote Karte automatisch eine Sperre von mind. einem Spiel nach sich.

Es kann jedoch auch jedes Verhalten eines Spielers, Trainers oder Mannschaftsoffiziellen während eines Spiels, welches nicht vom Hauptschiedsrichter mit einem Ausschlussfoul bzw. einer roten Karte geahndet wurde, durch die DLaxV-Schiedsrichterkommission nachträglich untersucht und sanktioniert werden, sofern es bei der DLaxV-Schiedsrichterkommission angezeigt wird.

- a) Bei Vergehen, die in § 9 AO aufgeführt sind, entscheidet grundsätzlich der/ die jeweilige Schiedsrichterobmann/ -obfrau über die Verhängung einer Sanktion nach Anhörung der betroffenen Parteien. Für die Anhörung genügt die Aufforderung zu einer schriftlichen Stellungnahme.
- b) Die anzeigende Mannschaft, die betroffenen Schiedsrichter, sowie ihr Verein haben innerhalb von **zwei Wochen** ab Bekanntgabe der Entscheidung (E-Mail genügt!) die Möglichkeit, bei der DLaxV-Schiedsrichterkommission (zu Händen des Leitenden Herrenschiedsrichters oder der Leitenden Damenschiedsrichterin des DLaxV) Widerspruch gegen die Entscheidung einzulegen (E-Mail genügt!). Ausgenommen hiervon sind die nach § 7 (1) BSO verhängte automatische Spielsperren nach einer roten Karte (siehe 4a).
- c) Die Entscheidung über den Widerspruch erfolgt nach Überprüfung der Widerspruchsbegründung innerhalb der DLaxV-Schiedsrichterkommission durch interne Abstimmung. Es genügt insoweit die einfache Mehrheit der Stimmen. Gegen eine erneute Entscheidung der DLaxV-Schiedsrichterkommission besteht kein Widerspruchsrecht mehr.

Die DLaxV-Schiedsrichterkommission entscheidet auch als Gremium bei Vergehen, die nicht in § 12 oder in § 9 AO SrO aufgeführt sind. Die



Entscheidung wird gegenüber allen beteiligten Parteien bekannt gegeben. Eine Bekanntgabe der kommissionsinternen Stimmabgabe bzw. des Stimmenverhältnisses erfolgt nicht. Ist ein Mitglied der DLaxV-Schiedsrichterkommission selbst betroffen, darf dieses an der Abstimmung nicht teilnehmen.

- d) Die DLaxV-Schiedsrichterkommission sollte eine Entscheidung über die Bestrafung eines Vergehens binnen drei Wochen (21 Tagen) nach Anzeige des Vorfalls treffen. Allerdings hindert auch eine spätere Entscheidung der DLaxV-Schiedsrichterkommission nicht die Rechtmäßigkeit der Strafe, sofern das Vergehen nicht verjährt ist.
 - e) Die von einem Beschluss der DLaxV-Schiedsrichterkommission Betroffenen können innerhalb von **vier Wochen** ab Bekanntgabe des Beschlusses (E-Mail reicht!) das Sportgericht des DLaxV anrufen (E-Mail reicht!).
 - f) Bestandskraft der Entscheidung tritt ein, wenn die Fristen nach § 12.4b oder § 12.4c SrO abgelaufen sind oder ein Beschluss des Sportgerichts vorliegt.
5. Vergehen von Spielern, Trainern und Schiedsrichtern, über die die DLaxV-Schiedsrichterkommission zu entscheiden hat, verjähren nach sechs Monaten. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist nicht der Zeitpunkt des Verstoßes, sondern die tatsächliche Kenntnis der DLaxV-Schiedsrichterkommission vom Vorfall. Für den Fristbeginn reicht es aus, wenn ein Mitglied der DLaxV-Schiedsrichterkommission Kenntnis vom Fehlverhalten erlangt hat. Unabhängig von der Kenntniserlangung durch die DLaxV-Schiedsrichterkommission verjährt ein Vergehen nach zwei Jahren nach dem Vorfall.
 6. Ordnungsgelder i.S.d. § 9 AO werden i.d.R. nicht dem Schiedsrichter persönlich, sondern dem Verein, für welchen er die Schiedsrichterverpflichtung erfüllt, in Rechnung gestellt.
 7. Andere Sanktionen, wie Sperren, treffen den Schiedsrichter, Spieler oder Trainer persönlich. Eine als Spieler und/ oder Trainer gesperrte Person muss ebenfalls als Schiedsrichter suspendiert werden. Über die Dauer der Sperre entscheidet die DLaxV-Schiedsrichterkommission. Die Sperre als Schiedsrichter endet jedoch spätestens mit Ablauf der Sperre als Spieler und/ oder Trainer. Für die Zeit der Sperre hat die gesperrte Person ggf. für Ersatz zu sorgen (i.S.d. § 3.5 SrO).

§ 13 Ordnungsgelder

Um die in der SrO bestehenden Regelungen auch im Falle einer Zuwiderhandlung wirksam Geltung verschaffen zu können, wurde der in der AO festgelegte



Ordnungsgeldkatalog entwickelt. Diese Zusammenstellung ist kein abschließender Katalog und weitere Ordnungsgelder und Strafen (siehe § 12 SrO) können für dort nicht genannte Vergehen jederzeit durch die DLaxV-Schiedsrichterkommission verhängt werden.

Ende -DLaxV SrO -

Vorstehende Ordnung tritt zum **1. Januar 2014** in Kraft und ist gültig bis vom DLaxV eine neue Fassung herausgegeben wird.